

# BV/2024/1426

Beschlussvorlage  
öffentlich



## Aufforstung einer Kahlfäche im Stadtholz Auftragsvergabe

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Bau, Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	<i>Datum:</i> 16.05.2024
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------------------	--------------

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Kröpelin beschließt den Auftrag für die Aufforstung einer Kahlfäche im Stadtholz an die Fa. Güstrower Garten-, Landschafts- und Forstbaugesellschaft mbH, Güstrow, zu einer Bruttoauftragssumme von 10.844,95 Euro.

### Sachverhalt

Mit Bescheid vom 22.04.2024 wurden der Stadt Kröpelin Fördermittel für die Aufforstung einer Kahlfäche im Stadtholz bewilligt.

Zur Fördermittelbeantragung sind bereits 3 Angebote eingeholt worden.  
Auf Nachfrage haben die Angebote weiterhin Bestand.

Es ergibt sich folgende Reihenfolge:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Güstrower Garten-, Landschafts- und Forstges. mbH | 10.844,95 Euro  |
| 2. AFS GmbH  | 11.518,91 Euro  |
| 3. Preußen Forst                                     | 13.173,30 Euro. |

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	2024-04-29 Schreiben von Landesforstanstalt MV bzgl. ZUWENDUNGSBESCHEID_ ForstGAKFöRL M-V Antrag vom 22.11.2023 mit der Registriernummer MW_22_U_16_23
---	--



# Landesforstanstalt

## Mecklenburg-Vorpommern

### Der Vorstand



Landesforstanstalt • Postfach 11 19 • 17131 Malchin

**Stadt Kröpelin**  
**z. Hd. Frau Jana Schmidt**  
**Markt 1**  
**18236 Kröpelin**

Bearbeitet von: Sven Ziegler

Telefon: 0 39 94/ 235-314  
Fax: 0 39 94/ 235-460  
E-Mail: Sven.Ziegler@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: MW/22/U/16/23  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Malchin, 22. APR. 2024

nachrichtlich: Forstamt Bad Doberan

### **Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (ForstGAKFöRL M-V)**

Antrag vom 22.11.2023 mit der Registriernummer MW/22/U/16/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 22.11.2023, hier eingegangen am 24.11.2023, ergeht gemäß Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (ForstGAKFöRL M-V) folgender

### **ZUWENDUNGSBESCHEID:**

#### **1. Zweck und Inhalt der Zuwendung:**

Ich bewillige für o.g. Antragsteller eine Zuwendung im Rahmen der Projektfinanzierung als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von:

**6.507,90 €**

in Worten: Sechstausendfünfhundertsieben 90/100 €

für den unter Punkt 2 genannten Bewilligungszeitraum.

Die Zuwendung wird

zu 60 %, mit 3.904,74 € durch den Bund und

zu 40 %, mit 2.603,16 € durch das Land finanziert.

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage "Herleitung des Fördermittelbetrages" genannt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden nur für die Maßnahme

### Umbau

mit einem Umfang von

**0,7 ha**

entsprechend den geprüften Antragsunterlagen auf den nachfolgend genannten Flächen bestimmt:

Gemarkung: Kröpelin  
Flur: 9  
Flurstück: 4/5

## 2. Bewilligungszeitraum und Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass mit dem Vorhaben nicht vor Bekanntgabe dieses Bescheides bzw. vor Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde.

**Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Zugang des vorliegenden Bescheids und endet am: 05.12.2024**

Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist das Vorhaben abzuschließen/fertigzustellen und die Zuwendung anzufordern.

Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Jahr	Betrag [EUR]
2024	6.507,90 €
-	-
-	-

Die Zuwendung für das Jahr 2024 ist bis zum Datum 05.12.2024 anzufordern.

### **Nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes eingehende Mittelanforderungen können nicht mehr berücksichtigt werden!**

Kann dieser Termin aus sachlich zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde der Bewilligungszeitraum verlängert werden, sofern hierfür Haushaltsmittel bzw. haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorhanden sind. Der Antrag ist innerhalb des Bewilligungszeitraums zu stellen. Nach

Ende des Bewilligungszeitraums eingehende Verlängerungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden!

### 3. Finanzierung

Der dem Bescheid als Anlage beigefügte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Kostenübersicht ermittelt.

### 4. Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung gültigen Fassung
- § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes M/V (LHO) mit den Verfahrensvorschriften (VV) in der zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung gültigen Fassung
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz M/V

### 5. Nebenbestimmungen

#### Baumarten

Das Vorhaben ist mit den Baumarten Traubeneiche, Vogelkirsche. durchzuführen.

#### Wildabwehrmaßnahmen

Der Zaun ist während der Dauer der gesamten Zweckbindung zu erhalten und zu pflegen, sodass die Funktion der Wildabwehr zum Schutz der Kultur gegeben ist.

#### Erläuterungstafel

(nur bei Maßnahmen mit Investitionsvolumen von über > 50.000 €)

Die mit diesem Bescheid ausgehändigte Erläuterungstafel ist unverzüglich nach Beginn der Umsetzung des Vorhabens an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle deutlich sichtbar anzubringen.

Die Erläuterungstafel soll frühestens 6 Monate nach Schlusszahlung entfernt werden.

#### ANBest-K

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, soweit mit diesem Bescheid keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### Merkblatt/Richtlinie

Das maßnahmenspezifische Merkblatt ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Die sowohl im Merkblatt als auch in der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (ForstGAKFÖRL M-V), in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung, enthaltenen Festlegungen bzw. Regelungen, werden hiermit als verbindlich erklärt.

Auflagenvorbehalt

Ich behalte mir das Recht vor, gemäß der geltenden Förderrichtlinie auch nachträglich Auflagen in Bezug auf die Pflege, Schutz, Unterhaltung oder Instandsetzung der Maßnahme zu erteilen.

Widerrufsvorbehalt:

Die Gewährung der Landeszuwendung wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass die veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderung kann aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden und der Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 2 Nr.1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG M-V widerrufen werden. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Abtretung/Verpfändung

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Mitteilungspflichten

Zusätzlich zu den in der ANBest-K geregelten Mitteilungspflichten ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Bewilligungsbehörde vorab zu informieren, wenn Flächen, auf denen die geförderte Maßnahme durchgeführt wurde, veräußert, verpachtet oder einem Dritten in sonstiger Weise überlassen werden sollen.

Aufbewahrungsfrist

Abweichend von der ANBest-K sind die unter Nr. 6.9 ANBest-K genannten Unterlagen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist oder, falls eine solche nicht existiert, 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

Verwendungsnachweis

Abweichend von den Bestimmungen in den ANBest-K ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel spätestens zwei Monate nach der Schlusszahlung der Zuwendung nachzuweisen. Abweichend von den ANBest-K sind auch die kommunalen Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen als Nachweis zuwendungsfähiger Ausgaben zu erbringen und im zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

### Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Zuwendungsantrag und in den Anlagen enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung vorteilhaft sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug). Nach dieser Vorschrift wird als Subventionsbetrug bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht, den Subventionsgeber über solche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung gebraucht.

Nach § 1 Landessubventionsgesetz in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (Offenbarungspflicht). Bestehende besondere Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

### Bestandskraft / Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich. Die vorzeitige Bestandskraft des Bescheides kann herbeigeführt werden, indem auf dem hierzu beigefügten Formblatt "Einverständniserklärung" erklärt wird, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid zu verzichten. Abweichend von den ANBest-K dürfen kommunale Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht eher anfordern als sie innerhalb von zwei Monaten benötigt wird.

Für die Mittelanforderung ist das beigefügte Formular N zu verwenden. Die darin genannten Unterlagen sind mit diesem einzureichen.

### Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindung endet nach 5 Jahren, gerechnet ab Datum der Schlusszahlung. Dieser Bescheid kann gemäß § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes u.a. auch dann für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn geförderte Gegenstände (Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände) ohne vorherige ermessensgebundene Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder Dritten zu Erwerbszwecken überlassen werden.

### Prüfungsrecht

Die Prüforgane des Bundes und des Landes sowie die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Fördermittel beim Zuwendungsempfänger auch nach Auszahlung und Verbrauch zu prüfen.

## **6. Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen/betriebsbezogenen Daten nach der Verordnung über die Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. Sept. 1993 (BGBl I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung an die Finanzbehörden weitergeleitet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Heiko Fehrenbacher

**Anlagen:**

- Finanzierungsplan
- Herleitung des Fördermittelbetrages
- Pflanzplan
- Rechtsbehelfverzicht (Anlage W)
- Mittelanforderung (Anlage N)
- Vordruck Verwendungsnachweis
- ANBest-K zum § 44 Abs. 1 LHO

Reg. Nr.

MW/22/U/16/23

## Herleitung des Fördermittelbetrages

Antragsteller:  
Stadt Kröpelin  
Markt 1

18236 Kröpelin

beantragte  
Menge: 0,7000 ha

Maßnahme lt. FRL	Menge (ha, Ifdm, Anzahl, fm)	Zuwendungs-fähige Ausgaben (€)	Ausgaben x Fördersatz (€)	Bewilligter Fördersatz (€/ME)	Max. Förderung (€/ME)	Zwischen-summe (€)
Erstaufforstung						
Kulturpflege EA						
Nachbesserung EA						
Waldstrukturdatenerhebung						
Standort-gutachten <= 8 ha > 8 ha			-	-		
Langfristige Überführung Umbau	0,7000	9.297,00	6.507,90	9.297,00	10.000,00	6.507,90
Kulturpflege LÜ/U						
Nachbesserung LÜ/U						
Jw-, Jb-pflege						
Forstwirtschaftl. Zusammenschlüsse		-	-	-	-	-
Anteilfinanzierung		-		-	-	
Festbetragsfinanzierung		-		-	-	
Wegebau						
Durchlässe					-	
Ausgleichsmaßnahmen					-	
Entrindung/Begiftung/Transport/ Entnahme/Rückung/ Aufarbeitung Schadholz (RH)			-	-	-	
Bau Trockenlagerpl. (TL)				-	-	
Bau Nasslagerpl. (NL)				-	-	
Unterhaltung Lagerpl. (UBL)				-	-	
Wiederaufforstg. Extremwetter (UE)						
Nachbesserung Extremwetter (NBE)						
Kulturpflege Extremwetter (KE)			-			
Naturverjüngung (NVE)						
<b>Summe der Förderung</b>	<b>0,7000 ha</b>				<b>6.507,90 €</b>	



**Aufstellung förderfähige Ausgaben**

Antragsteller:	Stadt Kröpelin
Registriernummer:	MW/22/U/16/23
Zweck:	Umbau
Vorsteuerabzugsberechtigt:	ja
beantragte Flächengröße:	0,7000 ha
bewilligte Flächengröße:	0,7000 ha
Ausgezählte Flächengröße:	ha

zugrunde liegendes Angebot von:	
Nr. Firma	MwSt:
1 Güstrower GALAFO	19,0%
Angebots-Nr. 20230278	

Anerkennung Ausgaben Zaun und Pflanzenschutz zu: 100%

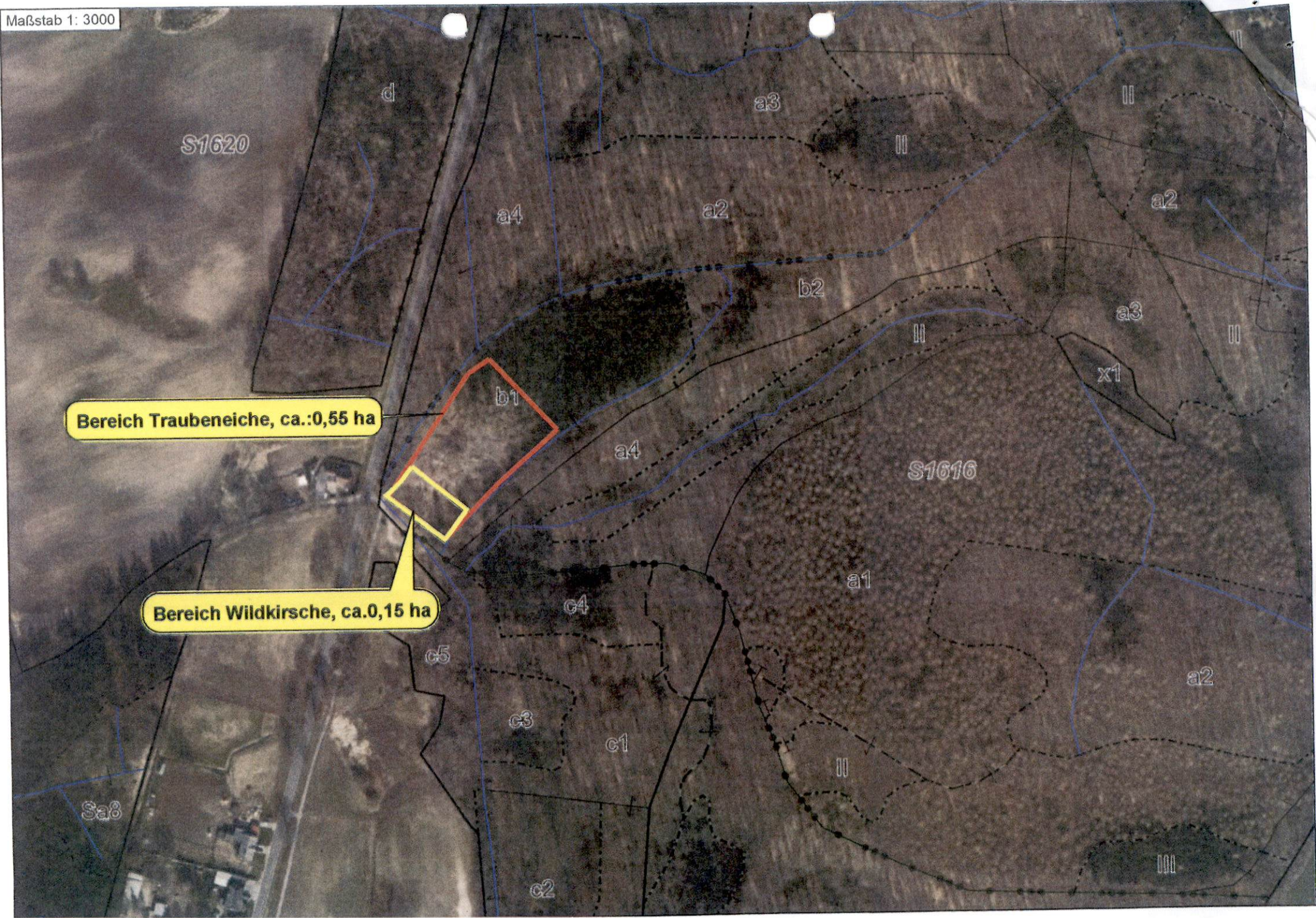
Nr. Firma	Art der Dienstleistung	Fläche bzw. Anzahl	Einheit	Preis je Einheit [€]	Preis gesamt [€]	anerkannte Menge/Betrag		förderfähige Ausgaben		
						Fläche	Preis je Einheit	Netto [€]	MwSt. [€]	Brutto [€]
1	Flächen Mulchen	0,70	ha	1850,00	1295,00	0,70	1850,00	1295,00		
1	Streifenpflügen	0,70	ha	590,00	413,00	0,70	590,00	413,00		
1	Pflanzung von Gehölzen	3750	Stck	0,48	1800,00	3750	0,48	1800,00		
1	Zaunbau	340	lfdm	8,90	3026,00	340	8,90	3026,00		
1	GPS - Vermessung	1	Stck	150,00	150,00	1	150,00	150,00		
Zwischensummen:					6684,00			6684,00	0,00	0,00

Nr. Firma	Pflanzenkauf	Stück je ha	Bodenart	Beimischung %	Flächenanteil		Stück gesamt	Preis je Stück [€]	Preis gesamt [€]	Menge Stck	Preis je Einheit €	förderfähige Ausgaben		
					[ha]	[%]						Netto [€]	MwSt. [€]	Brutto [€]
1	Traubeneiche	6000	K2		0,55	79%	3300	0,68	2244,00	3300	0,68	2244,00		
1	Vogelkirsche	3000	K2		0,15	21%	450	0,82	369,00	450	0,82	369,00		
Zwischensummen:					0,70	100%	3750		2613	3750	0,00	2613,00	0,00	0,00

min. und max. förderfähige Pflanzanzahlen		
Traubeneiche	6000 - 8000	St/ha
Vogelkirsche	3000 - 4000	St/ha
		St/ha
		St/ha

Nettoaussgaben lt. Angebot: 9297,00

förderfähige Ausgaben: 9297,00



Bereich Traubeneiche, ca.:0,55 ha

Bereich Wildkirsche, ca.0,15 ha

S1620

S1616

Sa8

d

a4

a2

a3

a2

b2

a3

b1

x1

a4

c4

a1

c5

a2

c3

c1

c2

|||

Anlage L (Finanzierungsplan) (gültig ab 01.10.2022)

Reg.-Nr. (nicht vom Antragsteller auszufüllen)  
 MW/22/U/16/23

Finanzierungsplan	
Antragsteller:	Stadt Kröpelin
Maßnahme <sup>1) 2)</sup> :	203

Finanzierungsplan (alle Angaben in Euro)							
Zeile	Teilposition	Arbeitsumfang, Menge, Fläche [ha, lfm, Stück, fm, ]	EL <sup>*)</sup>	UL <sup>*)</sup>	Geplante Gesamtausgaben/ -aufwendungen  (Bruttobeträge)	Geplante Mittel zur Finanzierung der beantragten Maßnahme	
						Davon geplante Fördermittel	davon geplanter Eigenanteil (Differenz zwischen Bruttobeträgen und geplanten Fördermitteln)
1	Mulchen	0,7 ha	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	1.541,05	906,50	634,55
2	Streifenpflug	0,7 ha	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	491,47	289,10	202,37
3	Traubeneiche	3300Stk.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2.670,36	1.570,80	1.099,56
4	Vogelkirsche	450Stk	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	439,11	258,30	180,81
5	Pflanzung	3750 Stk.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2.142,00	1.260,00	882,00
6	Zaunbau	340 lfm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3.600,94	2.118,20	1.482,74
7	GPS-Vermessung	1 Stk.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	178,50	105,00	73,50
<b>Summe:</b>					11.063,43	6.507,90	4.555,53

\*) bitte ankreuzen  
 EL = Eigenleistung, s. auch untenstehenden Hinweise zu <sup>2)</sup> zu ergänzenden Angaben  
 UL = Unternehmerleistung

**Sonstige Erklärungen:** Den Auftrag soll die Güstrower Garten-, Landschafts- und Forstbaugesellschaft mbH erhalten

Mir ist bekannt, dass der Finanzierungsplan Bestandteil des Zuwendungsbescheides wird.  
 Der zur Realisierung der Maßnahme erforderliche Eigenanteil wird durch Eigenmittel und/oder durch Eigenleistungen erbracht.

FB \_\_\_\_\_ SP \_\_\_\_\_  
 Eing. 05. April 2024  
 FG \_\_\_\_\_ SG \_\_\_\_\_  
 ZHA \_\_\_\_\_ WWA \_\_\_\_\_ WWA/BA \_\_\_\_\_

25.01.2024

Stadt Kröpelin  
 Der Bürgermeister  
 Datum/Unterschrift des Antragstellers  
 10236 Kröpelin

## Hinweise zum Verwendungsnachweis bzw. Zwischennachweis

- 1) Der Verwendungsnachweis ist bei allen gewährten Zuwendungen nach der Förderrichtlinie vom 23.07.2019 gemäß Muster zu verwenden und der Bewilligungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Schlusszahlung der Zuwendung vorzulegen.
- 2) Die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen sind darzustellen und im Einzelnen zu erläutern (Sachbericht). Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, Veröffentlichungen und dgl. sowie Berichte etwa beteiligter Dienststellen sind bei den Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen.
- 3) Dem Verwendungsnachweis sind, wenn nicht bereits im Rahmen der Auszahlung erfolgt, die Originalbelege beizufügen. Die Belege sind nach den Eintragungen im Verwendungsnachweis zu ordnen. Die Belege entfallen bei der Festbetragsfinanzierung. Darüber hinaus sind etwaige Verträge über die Vergabe von Aufträgen und bei Zuwendungsempfängern mit kaufmännischer Buchführung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (ggf. auch Kostenträgerrechnungen) beizufügen.
- 4) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Finanzierungsplan der Zeitfolge nach in voller Höhe und getrennt aufzuführen. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, sind nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Bei dem Zwischennachweis/einfachen Verwendungsnachweis genügt eine summarische Zusammenstellung entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.
- 5) Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.

### Durch den Sachbearbeiter der Bewilligungsstelle auszufüllen

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der ANBest-P bzw. ANBest-K
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im Verwendungsnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

---

---

---

Ort / Datum

Unterschrift

Amtsbezeichnung / Dienststelle

- Verwendungsnachweis 1)**  
 **Zwischennachweis / einfacher Verwendungsnachweis \***  
 (\* nicht zutreffendes streichen)

Reg.-Nr.: **MW/22/U/16/23**

Datum des Zuwendungsbescheides:

einzureichen bei:

**Landesforst M-V AÖR  
 Bewilligungsbehörde, Fachgebiet 12  
 Fritz-Reuter-Platz 9  
 17139 Malchin**

Zuwendungsempfänger: Stadt Kröpelin  
 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung  
 Zweck der Zuwendung: Umbau

Gegebenenfalls Angaben über bewilligte **sonstige** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

**Sachbericht** (ggf. auf gesondertem Blatt): <sup>2)</sup>

Beginn der Maßnahme:

Abschluss der Maßnahme:

Ergebnis bzw. Auswirkungen der Maßnahme (insbesondere Flächengröße in ha):

**Zahlenmäßige Nachweisung:** (entfällt bei Festbetragsförderung Kultur-, Jungwuchspflege, Standortgutachten ≤ 8 ha)

Lfd. Nr.	Nr. der Belege <sup>3)</sup>	Tag der Zahlung	Unternehmer oder Empfänger / Grund der Zahlung	Ausgaben <sup>4)</sup> [Brutto/Netto in €]	Einnahmen aus Fördermitteln [€]	Eigenleistung / Eigenmittel [€]
1	2	3	4	5	6	7
<b>Summe:</b>						

**Zusätzlich auszufüllen im Falle eines Zwischennachweises:**

Bewilligte Fördermittel (siehe Zuwendungsbescheid): \_\_\_\_\_ €  
 Bisher ausgezahlte Fördermittel: \_\_\_\_\_ €  
 Bisher noch nicht in Anspruch genommene Fördermittel: \_\_\_\_\_ €

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt<sup>5)</sup>. Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Inhaltsübersicht

1. Auszahlung der Zuwendung
2. Verwendung der Zuwendung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Dokumentationspflichten
5. Mitteilungspflichten
6. Verwendungsnachweis
7. Prüfrechte

### **1. Auszahlung der Zuwendung**

- 1.1 Bei der Anwendung des Erstattungsprinzips gilt:  
Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist der zahlenmäßige Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.
- 1.2 Bei der Anwendung des Vorschussprinzips gilt:  
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.3 Bei einer Anteilfinanzierung kann die Zuwendung nur anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung kann die Zuwendung nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Bei einer Finanzierung durch mehrere Zuwendungsgeber darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

### **2. Verwendung der Zuwendung**

- 2.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 2.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.3 Der Finanzierungsplan, das heißt die aufgegliederte Kalkulation der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgabepositionen mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 2.4 Die Nummern 2.2 und 2.3 finden bei einer Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 2.5 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden verpflichtenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Zuwendungsgebers. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem einschlägigen abweichenden verpflichtenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 2.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 2.7 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde anderweitig verfügen oder sie für andere Zwecke verwenden.
- 2.8 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

**Anlage 2  
der VV zu § 44  
(ANBest-P)**

**3. Vergabe von Aufträgen**

3.1 Für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung gilt:

3.1.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

3.1.2 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt und der Zuwendungssatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

3.2 Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung gilt, dass die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden sind.

**4. Dokumentationspflichten**

4.1 Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

4.2 Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

4.3 Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, die einer Zweckbindung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Soweit das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.



## **5. Mitteilungspflichten**

Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit

- 5.1 nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder von Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.7 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- 5.8 Gegenstände, an denen das Land ein dingliches Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht) hat, gepfändet worden oder abhandengekommen sind.

## **6. Verwendungsnachweis**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem

**Anlage 2  
der VV zu § 44  
(ANBest-P)**

Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 6.5 In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen sowohl Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Rechnungsaussteller als

auch das Zahlungsdatum und der Empfänger oder Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

- 6.6 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

- 6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.

- 6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von dem Letztempfänger ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- 6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

**7. Prüfrechte**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommer berechtigt zu prüfen.“

**Mittelanforderung im Rahmen der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen**

entsprechend der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" des Landes M-V vom 23.07.2019

**Zuwendungsempfänger/in:**

Name, Vorname bzw. Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides

Registriernummer:            /            /            /            /            , vom \_\_\_\_\_

fordere ich die Mittel wie folgt an:

Teilzahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ €

Restzahlung

Gesamtauszahlung

**Erklärung des Zuwendungsempfängers**

Mir ist bekannt, dass der Mittelanforderung die Originalbelege der mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen sowie (außer bei Teilzahlung) das Protokoll der Inaugenscheinnahme bzw. Vor-Ort-Kontrolle beizulegen sind. Die Vorlage von Originalbelegen entfällt bei der Festbetragsförderung. Für Eigenleistungen ist eine nachvollziehbare Abrechnung<sup>1</sup> vorzulegen. Zusätzlich habe ich weitere Belege für folgende Fördertatbestände beigefügt.

- Erstaufforstung / Umbau / Langfristige Überführung: Messprotokoll mit Flächenskizze
- Standortkartierung: Analoge Karten einschließlich Bohrpunktformulare, Ergebnisbericht ab 8 ha
- Waldstrukturdatenerhebung: Vorlage Ergebnisbericht, erhobene Daten und Karten in digitaler Form
- Wegebau: Messprotokoll realisierte Wegelänge, Baustoffzertifikat, Nachweis Tragfähigkeit (kann auch mit Verwendungsnachweis vorgelegt werden)
- Waldpflegeverträge: Übersicht Gesamtwaldfläche in M-V je Mitglied, ggf. Arbeitsvertrag forstfachlich ausgebildeter Arbeitskraft
- Zusammenfassung des Holzangebots: Nachweis Holzverkauf<sup>2</sup>, Übersicht Liefermengen, ggf. Arbeitsvertrag forstfachlich ausgebildeter Arbeitskraft
- Professionalisierung: Arbeitsvertrag forstfachlich ausgebildeter Arbeitskraft und Gehaltsunterlagen, ggf. Geschäftsplan
- Verwaltung und Beratung: Nachweise zuwendungsfähiger Ausgaben

Die im Antrag angegebene Bankverbindung hat sich verändert<sup>3</sup>. (Falls ja bitte Änderung angeben.)            Ja     Nein

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

<sup>1</sup> Nachvollziehbare Abrechnung geleisteter produktiver Arbeitsstunden oder Sachleistungen

<sup>2</sup> Nachweis der Vermarktungsmenge für Mitglieder in der FWV M-V

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Auszahlung ist die Verfügungsberechtigung des Zuwendungsempfängers auf das im Antrag angegebene Konto. Die Abtretung des Anspruchs auf Erhalt der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

**Anlage zum Zuwendungsbescheid**

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Bewilligungsbehörde:  
Landesforstanstalt M-V AöR  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin

Zuwendungs- / Änderungsbescheid\* vom: \_\_\_\_\_

**RECHTSBEHELFSVERZICHTSERKLÄRUNG**

Hiermit erkläre ich mich mit dem Zuwendungs-/Änderungsbescheid\*

vom \_\_\_\_\_, Reg.-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_ einverstanden

und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift